Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 3579.) Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben aus den Verhandlungen der Provinzial-Landtags-Versammlung der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz ersehen, daß Ergänzungen des Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz nothwendig geworden sind, und haben daher beschlossen, diese Ergänzungen in einem besonderen Nachtrage zu dem Reglement vom 23. Juli 1844. zusammenfassen zu lassen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Zu §. 7.

Zusatz.

Ebenmäßig sind Schwefelholz-, Streichholz- und Streichschwamm-Fabriken, sowie Ueberbaue über Brennöfen bei Ziegel- und Kalkbrennereien von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen. Auch steht der Direktion bei sonstigen entstehenden oder schon vorhandenen feuergefährlichen Fabrikanlagen das Recht zu, die Versicherungsaufnahme abzulehnen. Es bleibt jedoch dem betreffenden Besitzer dagegen der Weg des Rekurses offen (§. 107. sq.).

Zu §. 36.

Zusatz.

Eine Erhöhung der Versicherungssumme der mit Stroh, Rohr, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude ist unzulässig.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1852.

Zu §. 91.

Zusatz.

Die Kosten der etwa durch Zu- und Abgänge, oder sonstige durch den ordentlichen Geschäftsgang bedingte Veränderungen, nöthig werdenden Umschreibung der Lagerbücher werden aus dem Sozietätsfonds bestritten.

Zu §. 114.

Zusatz.

Für die Revision der Gebäudebeschreibungen erhalten die beiden technischen Mitglieder der Revisionskommission (§. 27.) eine Remuneration, welche in folgender Art hiermit festgesetzt wird:

a) für die Prüfung der Gebäudebeschreibungen bei neuen Versicherungen (§. 27.) bei einem Versicherungswerthe

von 25	bis 200	Rthlr.	5	Sgr.	—	Pf.
= 225	= 500	=	7	=	6	=
= 525	= 1000	=	10	=	—	=
= 1025	= 2000	=	15	=	—	=
= 2025	= 4000	=	20	=	—	=
= 4025	= 6000	=	25	=	—	=
= 6025	= und darüber 1 Rthlr;					

b) für Prüfung der Gebäudebeschreibungen, bei Erhöhung bestehender Versicherungen, kommen die Sätze sub a. nach dem Betrage der Erhöhungen, also des hinzutretenden Versicherungswerthes, in Anwendung;

c) für die Prüfung des Werthes unversicherter Privatgebäude, zum Zwecke der Heranziehung zu den Kosten der Nebenbeschädigungen, kommen die Sätze ad a. gleichfalls in Anwendung.

Macht sich bei derartigen Gebäuden die Aufnahme von Gebäude-Beschreibungen, Seitens der Mitglieder der technischen Revisionskommissionen, nothwendig, so wird für diese Arbeit eine besondere Vergütigung gewährt, und die Festsetzung erfolgt auf Grund der §§. 113. und 114;

d) für die Prüfung der Gebäude in Bezug auf eintretende Klassen-Abänderung werden, da diese Prüfung nicht mit speziellen Ermittelungen verknüpft ist, die Gebühren dahin festgestellt:

für Gebäude eines Versicherungswerthes

von 25	bis 1000	Rthlr.	5	Sgr.
= 1000	= 5000	=	10	=
= 5025	Rthlr. und darüber		15	=

Die sämmtlichen Gebührensätze finden auf die vorgedachten Geschäfte in allen zur Sozietät gehörigen Städten ohne Unterschied ihrer Größe und

ohne

ohne Rücksicht auf die Lage der Gebäude Anwendung, sobald das betreffende Gehöft innerhalb des städtischen Weichbildes gelegen ist.

In den Städten jedoch, in welchen sich keine wählbaren Bauhandwerker befinden, kommen, außer den vorgedachten Gebühren, die erweislichen baaren Auslagen der von auswärts zugezogenen Techniker außerdem noch zum Ansatz.

Die Gebührensätze beziehen sich nicht auf die Versicherungssummen der einzelnen, in der Beschreibung aufgeführten Gebäude, sondern sie werden dem summarischen Betrage der Versicherungssummen sämmtlicher zur Revision gelangender Gebäude des Gehöfts gemäß berechnet, und unter beide Techniker getheilt.

Zu §. 119.

Zusatz.

Auch für Zugthiere, die erweislich bei der Löschung eines Brandes durch Heranschaffung der Löschgeräthschaften erheblich beschädigt werden, soll eine Entschädigung nach billigen Grundsätzen gewährt werden.

Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Westphalen.

(Nr. 3580.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1852., betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. Juni c. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850., sowie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter vorzugehen ist. Der Minister des Innern hat demgemäß das Weitere zu veranlassen, und wird derselbe beauftragt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sich in Ausführung des gegenwärtigen Erlasses als nothwendig ergeben. Den Kammern sollen bei ihrem nächsten Zusammentritte die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden. Diese Meine Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)